Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 03.02.1823 publ. 06.02.1823

hen, der unrichtig angegebene Branntwein confisciet, und, wenn der Fuhrmann sich solche hat zu Schulden kommen lassen, dieser überher bestraft werden solle.

Dieses sindet gleichfalls Anwendung, wenn, um die ben der Einfuhr bezahlte Accise zurück zu erhalten, andere Flüssigkeiten als ausges hender Branntwein ben der Zollstätte angeges ben werden.

Die Grenz = Alemter werden beauftragt, dieser Versügung gemäß die Grenzzoll = Ein= nehmer mit der nöthigen Anweisung zu verse= hen, und in vorkommenden Fällen nach dersel= ben genau zu versahren.

2) Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der im Jahre 1808, errichteten Steusers Casse, vom zien Februar 1823, publ. am 6ten ejusd.

Aufhebung der Nachdem nunmehr die auf die Steuers für die Anges Casse von 1808. Bezug habenden Angelegens legenheiten der heiten, bis auf einige Activ = und Passiv errichteten Forderungen, welche wegen eingetretener Conscheuer Casse curse, Abwesenheit der Interessenten, und sonsten Commission stiger besonderer Berhältnisse, bisher nicht schlüssig haben liquidirt werden konnen, vollestig erledigt und abgeschlossen sind, haben Seine Herzogliche Durchlaucht,